



zum BauGB sondern nach §1a Abs.3 BauGB i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz. Sobald der Bebauungsplan eines naturschutzfachlichen Ausgleichs bedarf, ist auch ein Umweltbericht erforderlich. Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist für diesen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ein Ausgleich erforderlich. Aufgrund des fehlenden Ausgleichs und des fehlenden Umweltberichts sind erhebliche Bedenken vorzubringen. Unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit stellt Ziffer 9 des Textteils keine Festsetzung dar.

Die Ziffer 11 des Textteils stellt keine rechtsklare Festsetzung dar.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Im Aufstellungsverfahren nach § 13 b BauGB in den Jahren 2018/2019 wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwendungen erhoben, da aufgrund der damals geltenden Rechtslage kein naturschutzfachlicher Ausgleich gefordert werden konnte.

Inzwischen ist eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In den veröffentlichten Unterlagen bleibt jedoch unberücksichtigt, dass der Bebauungsplan zu Eingriffen in Natur und Landschaft führt und diese nach der Eingriffsregelung nach BNatSchG auszugleichen sind (§1a Abs.3 BauGB). Eingriffe können durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Befestigung, Versiegelung und Überbauung von Grundflächen entstehen, da die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist im Bebauungsplan zu beschreiben, ebenso sind Ausgleichsmaßnahmen in Form der Neuschaffung einer Biotopfläche wie Hecke, Feldgehölz, Streuobstwiese, artenreiche Wiese o.ä. im Bebauungsplan darzustellen.

Die Gemeinde Kutzenhausen wird gebeten, die o.g. Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Zum Planentwurf (Fassung vom 12.09.2024) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Höllweg“ im Ortsteil Agawang durch die Gemeinde Kutzenhausen bestehen keine zwingenden wasserrechtlichen Hinderungsgründe. Weitergehende Anmerkungen sind nicht veranlasst.

Dem Bodenschutzrecht sind im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Höllweg“ keine Altlasten bekannt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist darauf hin, dass Erschließungsstraßen so zu planen sind, dass die Abfallbeseitigung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Hierzu ist es notwendig, dass die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich wird (DGUV Information 214-033).